



Nr. 1 / 2. Januar 2024

Inhaltsübersicht

Amtlicher Teil

Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen	2
--	---

Stellenausschreibungen

Staatlich

Versetzung und Zuweisung innerhalb des Regierungsbezirks Oberbayern zum Schuljahr 2024/25	3
Versetzung in andere Regierungsbezirke zum Schuljahr 2024/25	6
Direktbewerbung: Schule sucht Lehrkraft – Lehrkraft sucht Schule	10
Ausschreibung von Stellen für Fachberaterinnen/für Fachberater (m/w/d) bei Staatlichen Schulämtern	13
Hinweis zu Fachberatungsstellen	15
Ausschreibung der freien und voraussichtlich frei werdenden Stellen	16
Ausschreibung der Stelle einer Sonderschulrektorin/eines Sonderschulrektors (m/w/d) an der Franziskusschule in Starnberg, Privates Sonderpädagogisches Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	22

Nichtamtlicher Teil

Medienhinweise	23
----------------	----

Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen

Bitte informieren Sie sich über die neuesten Bekanntmachungen/Verordnungen zu den angeführten Themen im Ministerialblatt der Bayerischen Staatsregierung.

Thema und Aktenzeichen der Bekanntmachung	Zu finden im Ministerialblatt
Ausbildung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschule: Fachliche und pädagogisch-didaktische Ausbildung in den Fächerverbindungen Ernährung/Gestaltung, Musik/Informationstechnik, Englisch/Informationstechnik, Sport/Informationstechnik und Englisch/Sport Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. November 2023, Az. III.3-BS7040.0/5/21	BayMBL. 2023 Nr. 566 vom 22.11.2023
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2025 nach der Lehramtsprüfungsordnung II Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. November 2023, Az. VI.2-BS9153.0/3/1	BayMBL. 2023 Nr. 589 vom 06.12.2023
Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2024 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. November 2023, Az. VI.2-BS9101.0/6/1	BayMBL. 2023 Nr. 586 vom 06.12.2023
Änderung der Bekanntmachung über den Pilotversuch „Digitale Schule der Zukunft“ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. November 2023, Az. I.4-BO1371.2/1/430	BayMBL. 2023 Nr. 583 vom 06.12.2023

Anneliese Willfahrt
 Abteilungsdirektorin

Versetzung und Zuweisung innerhalb des Regierungsbezirks Oberbayern zum Schuljahr 2024/25

1. Grundlegendes

Die Regierung von Oberbayern ist bei Versetzungen und Zuweisungen von Lehrkräften innerhalb des Regierungsbezirks Oberbayern für folgende Schularten die zuständige Dienstaufsichtsbehörde:

- **Grund- und Mittelschulen**

Die Regierung von Oberbayern entscheidet nur bei Versetzungen in einen **anderen Schulamtsbezirk**, Versetzungen innerhalb des jeweiligen Schulamtsbezirks führt das Staatliche Schulamt in eigener Zuständigkeit durch.

- **Förderschulen und Schulen für Kranke**

- **Berufliche Schulen** mit Ausnahme der Fachoberschulen und Berufsoberschulen

- Versetzungsanträge **zwischen Grund-/Mittelschulbereich und Förderschulbereich**

- Versetzungsanträge vom Grund- und Mittelschulbereich bzw. Förderschulbereich **an andere Schularten** (z. B. Realschule, Gymnasium, Berufliche Schulen)

1.1 Versetzung

In das Versetzungsverfahren werden einbezogen:

a) Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

- auf Lebenszeit
- auf Probe (gilt nicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer **während** der Maßnahme zur Zweitqualifikation für das Lehramt an Mittelschulen sowie während der Maßnahme zur Zweitqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik)

b) Lehrkräfte mit Arbeitsvertrag

- unbefristet
- befristet mit der Zusage der späteren Verbeamtung (gilt nicht für berufliche Schulen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer **während** der Maßnahme zur Zweitqualifikation für das Lehramt an Grund- oder Mittelschulen)

Versetzungen sind grundsätzlich nur zu Schuljahresbeginn möglich.

1.2 Kriterien bei der Versetzung von Lehrkräften innerhalb Oberbayerns

Maßgeblich für die Entscheidung über eine mögliche Versetzung ist in erster Linie der **Personalbedarf**. Die Regierung muss dafür sorgen, dass an allen Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Schulen für Kranke des

Regierungsbezirks ein möglichst gleicher Versorgungsgrad im Personalbereich hergestellt wird. Dies bedeutet eine gleichmäßige Verteilung der Lehrerinnen und Lehrer auf alle kreisfreien Städte und Landkreise im Rahmen der durch die Klassenbildung gegebenen Notwendigkeiten. Soweit möglich, wird die Regierung auch in Zukunft familiäre und soziale Verhältnisse der Antragstellerinnen und Antragsteller, darunter auch eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung, berücksichtigen. Dienstliche Gründe haben jedoch grundsätzlich Vorrang vor persönlichen Gründen.

Auf die Bestimmungen zum Vollzug des Masernschutzgesetzes wird hingewiesen.

1.3 Zuweisung (während des Vorbereitungsdienstes)

Einen Antrag auf Zuweisung an einen anderen Einsatzort innerhalb des Regierungsbezirks Oberbayern ist für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (für das Lehramt an Grund- und Mittelschulen), Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter, Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter, Studienreferendarinnen und Studienreferendare für das Lehramt für Sonderpädagogik nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und kann **nur im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes** gestellt werden. Die formlosen Anträge sind auf dem Dienstweg bei der bzw. beim zuständigen Seminarbeauftragten an der Regierung von Oberbayern einzureichen.

1.4 Direktbewerbungsverfahren innerhalb des Regierungsbezirks Oberbayern

Das Direktbewerbungsverfahren ist eine Ergänzung zum allgemeinen Versetzungsverfahren und bietet Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit, sich direkt auf eine zu besetzende Stelle an einer bestimmten Schule zu bewerben. Die genauen Angaben zum Verfahren 2024 werden in dieser Ausgabe des Oberbayerischen Schulanzeigers veröffentlicht (siehe Seite 10).

2. Versetzung von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen

2.1 Online-Verfahren zur Beantragung einer Versetzung

Das Online-Verfahren zur Beantragung einer Versetzung, das im Rahmen einer Pilotierung im Schuljahr 2021/22 eingeführt wurde, soll auch für künftige Antragstellungen zur Anwendung kommen. Derzeit stehen folgende Antragsverfahren online zur Verfügung:

- Beantragung einer Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks Oberbayern
- Beantragung einer Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk

Die Vorlage von Papieranträgen ist nicht mehr erforderlich. Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, Papieranträge mit Hinweis auf das Online-Verfahren grundsätzlich zurückzuweisen.

Zur Prüfung und Bearbeitung des elektronischen Antragsverfahrens im Personalverwaltungssystem PERSONA/SVS erhalten die Staatlichen Schulämter eine Anleitung.

2.1.1 Freischaltung des Online-Verfahrens zur Beantragung einer Versetzung für Lehrkräfte

Das **Online-Verfahren** zur Beantragung einer Versetzung im Regierungsbezirk Oberbayern ist über nachfolgende Internetseite **ab sofort** freigeschaltet:

www.svs-by.de

Der Versetzungsantrag kann hier geladen, bearbeitet, elektronisch übermittelt und ggf. ausgedruckt werden: Das Antragsverfahren für eine Versetzung im Regierungsbezirk Oberbayern soll grundsätzlich elektronisch erfolgen.

2.1.2 Registrierung

Um sich als Lehrkraft anmelden zu können, ist zunächst eine Registrierung im Portal www.svs-by.de erforderlich. Die Lehrkräfte werden benutzergeführt durch das Antragsverfahren geleitet. Zur Registrierung ist im Anmeldefeld „Kennung“ folgende Eintragung vorzunehmen (ohne Anführungszeichen):

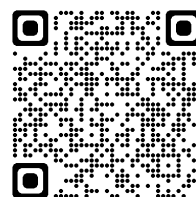
„VIVA-Nummer, Vorname, Name“

Die VIVA-Nummer ist 8-stellig und kann z. B. der Bezüge-mitteilung entnommen werden. Das Feld „Passwort (PIN)“ bleibt bei diesem Schritt leer. Mit „OK“ wird die Eingabe bestätigt. Sind die Angaben korrekt, wird eine E-Mail an die im Personalverwaltungssystem PERSONA/SVS des Schulamts erfasste (private) E-Mail-Adresse der Lehrkraft versendet. Diese Registrierungs-E-Mail enthält Anweisungen für das Erstellen des elektronischen Antrages. Auch die Zugangsdaten *Kennung* und *PIN* werden mit angegeben. Bei fehlerhaft hinterlegter oder ungültiger E-Mail-Adresse ist eine Registrierung nicht möglich. In diesen Fällen werden die Lehrkräfte gebeten, beim Staatlichen Schulamt eine korrekte private E-Mail-Adresse zu melden. Ein erneuter Registrierungsversuch kann erst vorgenommen werden, wenn eine gültige private E-Mail-Adresse durch das Schulamt gespeichert wurde.

Da bei der Registrierung auch die IP-Adresse des PCs zur weiteren Identifikation geprüft wird, muss die dann folgende Anmeldung mit demselben PC durchgeführt werden, mit dem auch die Registrierung vorgenommen wurde. Auch haben Kennung und Passwort (PIN) nur Gültigkeit für den Rest des Tages. An einem PC kann sich an einem Tag nur eine Lehrkraft registrieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellung nicht von PCs in öffentlichen, ungesicherten WLAN-Netzen erfolgen sollte!

Eine Kurzanleitung für die zur Verfügung stehenden Verfahren inklusive Registrierung befindet sich auf dem Online-Portal (www.svs-by.de) oder kann über folgenden QR-Code geladen werden:



2.1.3 Vorlage des Versetzungsantrags

Nach der Anmeldung im Online-Portal sind zwingend die eigenen Stammdaten zu kontrollieren, bevor der Antrag gestellt wird. Dies ist wichtig, damit das Antragsformular korrekt befüllt wird. Alle für den Antrag notwendigen Dokumente sind in elektronischer Form bereitzuhalten. Diese können als PDF- oder JPG-Dokumente auf dem eigenen PC gespeichert sein (z.B. mit einem Handy-Scanner aufgenommen).

Die Eingaben bei der elektronischen Antragstellung werden zusammen mit den beigefügten, ggf. erforderlichen Unterlagen über das Portal digital und verschlüsselt an das Staatliche Schulamt übermittelt. Dort werden sie geprüft und mit der Regierung synchronisiert. Dies gilt gleichermaßen für Unterlagen, die nachgereicht werden.

Der Online-Antrag ist elektronisch im Portal jeweils zusammen mit den gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen (siehe 2.2) abzugeben

- bis spätestens **1. März 2024** (Eintreffen beim Schulamt über Portal)

Anträge, die nach dem vorstehend genannten Termin eingehen, können für das Schuljahr 2024/25 grundsätzlich **nicht mehr berücksichtigt** werden.

Nur in **begründeten Ausnahmefällen** können Versetzungsanträge noch bis Ende Mai ebenfalls über das Online-Verfahren nachgereicht werden.

Der Eingang aller über das Online-Portal eingereichten Unterlagen wird durch das Schulamt bestätigt. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierzu automatisiert eine E-Mail, sobald die eingereichten Dokumente am Schulamt eingeleistet wurden. Es können dabei nur **Anträge und Unterlagen** an der Regierung bzw. dem Schulamt bearbeitet werden, die in der o.g. **Bestätigungs-E-Mail einzeln aufgelistet** sind.

Entstehende Nachteile aus nicht vollständig ausgefüllten Anträgen und/oder nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers.

2.2 Wichtige Hinweise

- Der Versetzungsantrag bezieht sich immer auf einen Schulamtsbezirk, nicht auf eine einzelne Schule oder mehrere einzelne Schulen. Davon nicht betroffen sind ausgeschriebene Stellen im Rahmen des **Direktbewerbsverfahrens** (siehe 1.4).
- Zusatzqualifikationen wie Schulpsychologie, Beratungslehrkraft müssen im Antragsformular unter „Zusatzausbildung/Qualifikation“ angegeben werden (sofern hinterlegt, erfolgt die Angabe auf dem Antragsformular im Rahmen der Online-Antragstellung automatisiert).

• Familienstand

Auf eine **geplante Eheschließung** muss im Versetzungsantrag hingewiesen und die Eheschließung durch Einreichung der Unterlagen bis zum **1. Juni 2024** nachgewiesen werden.

- Eine bestehende **Schwangerschaft** ist durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung mit Angabe des prognostizierten Geburtstermins nachzuweisen, die Geburt eines Kindes nach Antragstellung durch Vorlage der Geburtsurkunde.

Änderungen zu den gemachten Angaben im Antrag sind der Regierung von Oberbayern bis spätestens **1. Juni 2024** mitzuteilen und gegebenenfalls durch entsprechende Unterlagen zu belegen (z. B. bei Eheschließung, Schwangerschaft, Geburt eines Kindes). Änderungen, die dem zuständigen Sachbearbeiter der Regierung von Oberbayern bei Beginn der Versetzungsaktion nicht vorliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Die relevanten Nachweise sind über das Online-Portal einzureichen. Auch hier wird der Eingang mit einer automatisierten E-Mail bestätigt.

• Arbeitszeit im Schuljahr 2024/25

Im Versetzungsverfahren können grundsätzlich nur die Antragstellerinnen und Antragsteller versetzt werden, die **ab Beginn** des kommenden Schuljahres im aufnehmenden Schulamtsbezirk (in Voll- oder Teilzeit, auch Teilzeit in Elternzeit) **für einen Einsatz zur Verfügung stehen**.

Dabei ist zu beachten, dass die im Versetzungsantrag angegebene Stundenzahl mit dem gesondert gestellten Teilzeitantrag übereinstimmen muss. Bei Versetzung gilt die gewährte Teilzeit unverändert. Die Regierung behält sich vor, Versetzungen wieder zurückzunehmen, wenn die Lehrkraft den Dienst zum ersten Unterrichtstag im September nicht im gewährten Umfang aufnimmt. Sofern bei Grundschullehrkräften das verpflichtende Arbeitszeitkonto beim Stundenmaß berücksichtigt werden muss, ist diese Stunde beim Antrag auf Versetzung ebenfalls mit anzugeben.

2.3 Lehrkräfte mit erfolgreich abgeschlossener Zweitqualifikation für das Lehramt an Grundschulen, Wartelistenbewerberinnen und -bewerber und Prüflinge

Dieser Personenkreis hat im Rahmen des Einstellungsverfahrens in den staatlichen bayerischen Schuldienst die Möglichkeit, gesondert Wünsche über ihren zukünftigen Einsatzort zu äußern. Dies geschieht mit entsprechenden standardisierten Formblättern. Informationen dazu gehen dem genannten Personenkreis in einem persönlichen Anschreiben zu. Dabei sind die Einsatzwünsche von Einstellungsbewerberinnen und Einstellungsbewerbern grundsätzlich in ihrer Priorität nachrangig gegenüber Versetzungsanträgen.

2.4 Weitere Auskünfte erteilt für Grund- und Mittelschulen: Sachgebiet 40.2-2, Tel. 089 2176-2240

3. Versetzung von Lehrkräften an Förderschulen (einschließlich Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) und Schulen für Kranke

Das **Formblatt** zur Versetzung im Regierungsbezirk Oberbayern steht im Internet zum Download zur Verfügung unter https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/41/rvs_41-101/index?caller=355635127680

Das vollständig ausgefüllte Formblatt ist **in einfacher Ausfertigung** zusammen mit den gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen (siehe 2.2.) vorzulegen.

- über die **Schulleitung bei der Regierung von Oberbayern** bis spätestens **13. März 2024**

Anträge, die nach den vorstehend genannten Terminen eingehen, können für das Schuljahr 2024/25 grundsätzlich **nicht mehr berücksichtigt** werden.

Nur in **begründeten Ausnahmefällen** können Versetzungsanträge noch bis Ende Mai auf dem Dienstweg nachgereicht werden.

An Förderschulen wird der Eingang der Unterlagen per Mail von der Regierung von Oberbayern bestätigt. Voraussetzung ist eine gültige Mailadresse in dem Versetzungsantrag.

Wichtige Hinweise:

• Familienstand

Auf eine **geplante Eheschließung** muss im Versetzungsantrag hingewiesen und die Eheschließung durch Einreichung der Unterlagen bis zum **1. Juni 2024** nachgewiesen werden.

Eine bestehende **Schwangerschaft** ist durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung mit Angabe des

prognostizierten Geburtstermins nachzuweisen, die **Geburt** eines Kindes nach Antragstellung durch Vorlage der Geburtsurkunde.

Änderungen zu den gemachten Angaben im Antrag sind der Regierung von Oberbayern bis spätestens **1. Juni 2024** mitzuteilen und gegebenenfalls durch entsprechende Unterlagen zu belegen (z. B. bei Eheschließung, Schwangerschaft, Geburt eines Kindes). Änderungen, die dem zuständigen Sachbearbeiter der Regierung von Oberbayern bei Beginn der Versetzungsaktion nicht vorliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei **Förderschulen und Schulen für Kranke** sind die **Nachweise an das Sachgebiet 41.1** per E-Mail an foerderschulen@reg-ob.bayern.de zu richten.

• Arbeitszeit im Schuljahr 2024/25

Im Versetzungsverfahren können grundsätzlich nur die Antragstellerinnen und Antragsteller versetzt werden, die **ab Beginn** des kommenden Schuljahres im aufnehmenden Schulamtsbezirk (in Voll- oder Teilzeit, auch Teilzeit in Elternzeit) **für einen Einsatz zur Verfügung stehen**.

Dabei ist zu beachten, dass die im Versetzungsantrag angegebene Stundenzahl mit dem gesondert gestellten Teilzeitantrag übereinstimmen muss. Bei Versetzung gilt die gewährte Teilzeit unverändert. Die Regierung behält sich vor, Versetzungen wieder zurückzunehmen, wenn die Lehrkraft den Dienst zum ersten Unterrichtstag im September nicht im gewährten Umfang aufnimmt.

Weitere Auskünfte erteilt für Förderschulen, Schule für Kranke: Sachgebiet 41.1, Tel. 089 2176-3687

4. Versetzungsverfahren im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen

Lehrkräfte staatlicher beruflicher Schulen stellen ihren Versetzungsantrag über eine webbasierte Eingabemaske nach Erhalt der persönlichen Zugangsdaten (Kennwort) über die Schulleitung, unter folgendem Link: https://www.km.bayern.de/portale/prod/bs_versetzung/index.php

Dabei geben Sie Ihre Daten in der Zeit vom 1. Februar 2024 bis spätestens 29. Februar 2024 in das Antragsformular ein und übermitteln den Versetzungsantrag elektronisch an die Schulleitung zur weiteren Bearbeitung. Danach werden die Versetzungsanträge über das Online-Portal an die zuständigen Regierungen bzw. bei FOS/BOS an das Staatsministerium weitergeleitet.

Weitere Auskünfte erteilt für berufliche Schulen: Sachgebiet 42.1-1, Tel. 089 2176-2038

Anneliese Willfahrt
Abteilungsleiterin

Versetzung in andere Regierungsbezirke zum Schuljahr 2024/25

1. Grundlegendes

Die Regierung von Oberbayern ist bei Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern in andere Regierungsbezirke für folgende Schularten die zuständige Dienstaufsichtsbehörde:

- Grund- und Mittelschulen (Lehrer/innen, Fachlehrer/innen, Förderlehrer/innen)
- Förderschulen
- Schulen für Kranke und
- berufliche Schulen (ohne FOS/BOS).

1.1 Versetzung

In das Versetzungsverfahren werden einbezogen:

- a) Lehrkräfte im Beamtenverhältnis
 - auf Lebenszeit
 - auf Probe (gilt nicht für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer während der Maßnahme zur Zweitqualifikation für das Lehramt an Mittelschulen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahme zur Zweitqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik während der Maßnahme)
- b) Lehrkräfte mit Arbeitsvertrag
 - unbefristet
 - befristet mit der Zusage der Verbeamtung (gilt nicht für berufliche Schulen und Teilnehmende während der Maßnahme zur Zweitqualifikation für das Lehramt an Grund- oder Mittelschulen sowie während der Maßnahme zur Zweitqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik)

Versetzungen sind grundsätzlich nur zu Schuljahresbeginn möglich.

1.2 Kriterien bei der Versetzung von Lehrkräften in einen anderen Regierungsbezirk

Die Gesamtzahl der in die einzelnen Regierungsbezirke versetzten Lehrerinnen und Lehrer ist jährlichen Schwankungen unterworfen, da sie einerseits von möglichen Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern und vor allem vom unterschiedlichen Bedarf an Lehrkräften in den jeweiligen Regierungsbezirken abhängt.

In den letzten Jahren konnte nur ein Teil der Anträge aufgrund der vorhandenen Versetzungsmöglichkeiten bewilligt werden. Die Regierung von Oberbayern überprüft deshalb alle eingegangenen Versetzungsanträge und legt nach den festgelegten Kriterien die jeweilige **Priorität** fest:

a) Familienzusammenführung

Entsprechend den Beschlüssen des Bayerischen Landtages vom 19.07.1984 (Drs. 10/4406) und vom 17.06.2004 (Drs. 15/1201) sind bei Versetzungen **Familienzusammenführungen** vorrangig zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein die Zusammenführung

verheirateter Partnerinnen und Partner bzw. Partnerinnen und Partner **eingetragener Lebensgemeinschaften**.

Nach einem Beschluss des Bayerischen Landtages vom 18.07.2006 (Drs. 15/6175) werden die Versetzungswünsche unverheirateter Lehrkräfte **mit Kindern** wie die verheirateter Lehrkräfte behandelt, wenn nur auf dem Wege der Versetzung die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann.

b) Wartezeit und Leistung

Innerhalb der Prioritätengruppen sind die relevante **Wartezeit** der jeweiligen Antragstellerin/des jeweiligen Antragstellers in Oberbayern und deren/dessen **Leistung** (Gesamtprüfungsnote der 1. und 2. Lehramtsprüfung, bei ehemals freien Bewerberinnen und Bewerbern die vom Staatsministerium festgesetzte Vergleichsnote, bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Lehrbefähigung aus einer Maßnahme der Zweitqualifikation die Vergleichsbewertung) weitere Auswahlkriterien.

c) Weitere Kriterien

Innerhalb der Vergleichsgruppe können weitere Kriterien herangezogen werden. Von besonderer Bedeutung ist hier auch die **Einsatzmöglichkeit** im angestrebten Regierungsbezirk. Eventuell vorhandene **besondere persönliche Gründe** für eine Versetzung, insbesondere eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung, sind ebenfalls im Versetzungsantrag oder ggf. auf einem gesonderten Blatt anzugeben. Alle hier gemachten Angaben sind nach Möglichkeit zu **belegen**.

d) Arbeitszeit im Schuljahr 2024/25

Im Versetzungsverfahren können grundsätzlich nur die Antragstellerinnen und Antragsteller versetzt werden, die **ab Beginn des kommenden Schuljahres** im aufnehmenden Regierungsbezirk (in Voll- oder Teilzeit, auch Teilzeit in Elternzeit) **für einen Einsatz zur Verfügung stehen**.

Auf die Bestimmungen zum Vollzug des Masernschutzgesetzes wird hingewiesen.

1.3 Regierungsbezirksübergreifendes Direktbewerbungsverfahren:

Auch zum Schuljahr 2024/25 werden voraussichtlich wie im Vorjahr schulbezogene Stellen ausgeschrieben, auf die **Direktbewerbungen regierungsbezirksübergreifend** möglich sind. Informationen dazu werden rechtzeitig über den entsprechenden Schulanzeiger an den Regierungen bzw. die Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (<https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/versetzung.html>) veröffentlicht.

1.4 Hinweise des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zur Deckung des Lehrkräftebedarfs ist es seit Jahren erforderlich, einem Teil der Lehrkräfte in einem anderen als dem gewünschten Regierungsbezirk ein Einstellungsangebot

zu unterbreiten. Eine Reihe dieser Lehrkräfte stellt nach Annahme des Einstellungsangebots in den nachfolgenden Jahren einen Antrag auf Versetzung in den Heimatregierungsbezirk.

Eine zunehmende Zahl an Antragstellerinnen und Antragstellern wendet sich jährlich mit Schreiben direkt oder indirekt an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und bittet um Berücksichtigung ihres Antrags. Das Staatsministerium weist darauf hin, dass die **Entscheidung** über die Anträge in jedem Einzelfall die **Regierung** trifft, in deren Zuständigkeitsbereich die Lehrkraft derzeit eingesetzt ist. Regionale Wünsche werden von der aufnehmenden Regierung auf Realisierbarkeit geprüft. **Die von den Bewerberinnen und Bewerbern gestellten Anträge liegen dem Staatsministerium nicht vor und können somit auch nicht gewürdigt werden.** Das Staatsministerium ist an der Versetzung von Lehrkräften zwischen den Regierungsbezirken nur insoweit beteiligt, als es im vorgegebenen Rahmen der Personalplanung eine feste Zahl an Versetzungsmöglichkeiten in die jeweiligen anderen Regierungsbezirke vorgibt.

Die **namentliche Festlegung** der zu versetzenden Lehrkräfte erfolgt durch die **beteiligten Regierungen**. Grundlage dieser Versetzungskontingente sind die Berechnungen des Lehrkräftebedarfs für jeden Regierungsbezirk. In diesen Wert wird die bedarfsgerechte Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Regierungsbezirken bereits miteinbezogen.

Die Lehrkräfte werden gebeten, von Eingaben an das Staatsministerium abzusehen.

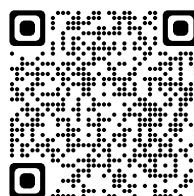
2. Versetzung von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen

2.1 Online-Verfahren zur Beantragung einer Versetzung

Online-Verfahren: → www.svs-by.de

Genauere Informationen zur **Online-Antragstellung** an Grund- und Mittelschulen: siehe **Punkt 2.1, 2.1.1 und 2.1.2 auf Seite 3/4** unter „Versetzung und Zuweisung innerhalb des Regierungsbezirks Oberbayern zum Schuljahr 2024/25“ in dieser Ausgabe des oberbayerischen Schulanzeigers.

Eine Kurzanleitung für das Online-Verfahren steht auf der o. g. Website www.svs-by.de oder über nachfolgenden QR-Code zur Verfügung:



2.2 Vorlage des Versetzungsantrags

Der Online-Antrag ist elektronisch im Portal jeweils zusammen mit den gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen (siehe 2.3) abzugeben:

bis spätestens **1. Februar 2024** (Eintreffen beim Schulumt über Portal)

Der Eingang aller über das Online-Portal eingereichten Unterlagen wird durch das Schulumt bestätigt. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierzu automatisiert eine E-Mail, sobald die eingereichten Dokumente am Schulumt eingeleistet wurden. Es können dabei nur **Anträge und Unterlagen** an der Regierung bzw. dem Schulumt bearbeitet werden, die in der o.g. **Bestätigungs-E-Mail einzeln aufgelistet** sind.

Die Vorlage von Papieranträgen ist nicht mehr erforderlich. Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, Papieranträge mit Hinweis auf das Online-Verfahren grundsätzlich zurückzuweisen.

Verspätet eingehende Gesuche können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Anträgen und/oder nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers.

2.3 Wichtige Hinweise

- Wird der Antrag mit Familienzusammenführung begründet, ist eine amtliche Bestätigung des **Einwohnermeldeamtes** über den **Wohnsitz** des Ehegatten bzw. der Ehegattin, bzw. des Partners/der Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (Meldebescheinigung) vorzulegen.
- Wird der Antrag mit Sicherstellung der Kinderbetreuung begründet, muss dies aus den Angaben glaubhaft hervorgehen und überprüfbar sein.
- Auf eine **geplante Eheschließung** muss im Versetzungsantrag hingewiesen und die Eheschließung durch Einreichung der Unterlagen bis zum 1. Juni 2024 nachgewiesen werden. Eine bestehende **Schwangerschaft** ist durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung mit Angabe des prognostizierten Geburtstermins nachzuweisen, die **Geburt** eines Kindes nach Antragstellung durch Vorlage der Geburtsurkunde.
- Hinsichtlich der Arbeitszeit ist zu beachten, dass die im Versetzungsantrag angegebene Stundenzahl mit dem **gesondert gestellten Teilzeitantrag** übereinstimmen muss. Bei Versetzung gilt die gewährte Teilzeit unverändert. Sie ist nur mit Zustimmung der aufnehmenden Regierung änderbar. Die Regierung behält sich vor, Versetzungen wieder zurückzunehmen, wenn die Lehrkraft den Dienst zum ersten Unterrichtstag im

September nicht im gewährten Umfang aufnimmt. Sofern bei Grundschullehrkräften das verpflichtende Arbeitszeitkonto beim Stundenmaß berücksichtigt werden muss, ist diese Stunde beim Antrag auf Versetzung ebenfalls mit anzugeben.

- Die Anzahl der in den Jahren zuvor gestellten Versetzungsanträge hat keinen Einfluss auf die Versetzungsaussichten. Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die im Rahmen der bedarfsgerechten Einstellung nach Oberbayern zugewiesen wurden, beginnt die relevante Wartezeit mit dem Jahr der Zuweisung nach Oberbayern. In allen anderen Fällen beginnt die relevante Wartezeit mit dem erstmalig gestellten Versetzungsantrag. Die Auswahl erfolgt aufgrund des **aktuellen Vergleichs** mit allen weiteren Bewerberinnen und Bewerbern und im vorgegebenen Rahmen der vom Staatsministerium festgelegten Zahl an Versetzungsmöglichkeiten in die jeweiligen anderen Regierungsbezirke (siehe Punkt 1.2).
- Die Benennung einer persönlichen Tauschpartnerin bzw. eines persönlichen Tauschpartners ist **nicht** möglich, der Tausch von Lehrkräften erfolgt durch die beteiligten Regierungen nach festgelegten Kriterien (siehe Punkt 1.2).
- **Schulpsychologinnen und Schulpsychologen** müssen ihre Zusatzqualifikation im Antragsformular unter „Zusatzausbildung/Qualifikation“ angeben (sofern hinterlegt, erfolgt die Angabe auf dem Antragsformular im Rahmen der Online-Antragstellung automatisiert).
- Der Versetzungsantrag bezieht sich auf einen **gesamten Regierungsbezirk**. Über die tatsächliche Zuweisung zu einem **Schulamtsbezirk** entscheidet die **aufnehmende Regierung**.

Wird im Online-Antrag das Feld „**alle Schulamtsbezirke**“ ausgewählt, erklärt die Antragstellerin/der Antragsteller sein Einverständnis mit einem Einsatz in allen anderen Schulamtsbezirken des genannten Regierungsbezirks, wenn in den von ihm prioritär genannten Schulamtsbezirken ein Einsatz nicht möglich ist. Die Auflistung dieser weiteren nachrangigen Schulamtsbezirke erfolgt im Online-Portal automatisiert in alphabetischer Reihenfolge.

Falls „alle Schulamtsbezirke“ nicht ausgewählt wurde und die angegebenen Einsatzwünsche nicht zu realisieren sind, bekundet die Antragstellerin/der Antragsteller damit unmissverständlich, dass sie/er einen Einsatz im Regierungsbezirk Oberbayern einer Versetzung in den anderen Regierungsbezirk vorzieht. Telefonische Rückfragen in diesem Zusammenhang erfolgen nicht mehr. Weitere Wünsche darüber hinaus werden nicht mehr geprüft.

Grundsätzlich erhöht die regionale Mobilität (Anzahl der angegebenen Schulämter) die Chance für eine mögliche Versetzung.

- Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen oder weitere Regierungsbezirke sind die gewünschten Regierungsbezirke in der Rangfolge der Versetzungswünsche im Formular einzutragen (Priorität I, II bzw. III).

Ein ggf. parallel gestellter Versetzungsantrag innerhalb des Regierungsbezirks Oberbayern ist grundsätzlich nachrangig gegenüber einer möglichen Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk (Ausnahme: Direktbewerbungsverfahren innerhalb Oberbayerns).

- **Änderungen** zu den gemachten Angaben im Antrag sind der Regierung von Oberbayern bis spätestens **1. Juni 2024** mitzuteilen und gegebenenfalls durch entsprechende Unterlagen zu belegen (z. B. bei Eheschließung, Schwangerschaft, Geburt eines Kindes). Änderungen, die der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter der Regierung von Oberbayern bei Beginn der Versetzungsaktion nicht vorliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Die relevanten Nachweise sind über das Online-Portal einzureichen. Auch hier wird der Eingang mit einer automatisierten E-Mail bestätigt.
- Eine **Rücknahme des Versetzungsgesuchs** ist ebenfalls in schriftlicher Form bis zum **1. Juni 2024** über das Online-Portal durch das Hochladen einer formlosen Erklärung anzuzeigen.

Aus Gründen der Personalplanung können nach diesem Termin eingehende Rücknahmen von Versetzungsgesuchen nur in **begründeten** Ausnahmefällen angenommen werden.

- Die Gesamtzahl der Versetzungsanträge, die zunächst wegen fehlender Tauschpartner bis Juni nicht entschieden werden können, wird dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemeldet. Das Staatsministerium prüft dann, ob und inwieweit über die Vereinbarungen der Regierungen hinaus Versetzungen möglich sind. **Eine Entscheidung ist jedoch erst nach Bekanntgabe der Einstellungsnoten durch das Staatsministerium, d. h. gegen Ende Juli**, möglich. Dabei gibt das Staatsministerium den Regierungen ein Kontingent an Versetzungsmöglichkeiten vor und trifft jedoch keine Entscheidung im Einzelfall.

2.4 Lehrkräfte mit erfolgreich abgeschlossener Zweitqualifikation für das Lehramt an Grundschulen, Wartelistenbewerberinnen und -bewerber und Prüflinge

Dieser Personenkreis hat im Rahmen des Einstellungsverfahrens in den staatlichen bayerischen Schuldienst die Möglichkeit, gesondert Wünsche über ihren zukünftigen Einsatzort zu äußern. Dies geschieht mit entsprechenden standardisierten Formblättern. Informationen dazu gehen dem genannten Personenkreis in einem persönlichen Anschreiben zu. Dabei sind die Einsatzwünsche von Einstellungsbewerberinnen und Einstellungsbewerbern grundsätzlich in ihrer Priorität nachrangig gegenüber Versetzungsanträgen.

2.5 Weitere Auskünfte erteilt für Grund- und Mittelschulen: Sachgebiet 40.2-2, Tel. 089 2176-2240

3. Versetzung von Lehrkräften an Förderschulen (einschließlich Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) und Schulen für Kranke

3.1 Versetzungsanträge

Das **Formblatt** zur Versetzung von Oberbayern in einen anderen Regierungsbezirk für das Schuljahr 2024/25 steht im Internet zum Download zur Verfügung

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/41/rvs_41-100/index?caller=355635127680

Das vollständig ausgefüllte Formblatt ist vorzulegen jeweils zusammen mit den gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen (siehe 3.2):

- über die Schulleitung bei der Regierung von Oberbayern (Schulreferent) bis spätestens **1. Februar 2024** in **zweifacher Ausfertigung**

Verspätet eingehende Gesuche können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

3.2 Wichtige Hinweise

- Wird der Antrag mit Familienzusammenführung begründet, ist eine amtliche Bestätigung des **Einwohnermeldeamtes** über den **Wohnsitz** des Ehegatten bzw. der Ehegattin, bzw. des Partners/der Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (Meldebescheinigung) vorzulegen.
- Wird der Antrag mit Sicherstellung der Kinderbetreuung begründet, muss dies aus den Angaben glaubhaft hervorgehen und überprüfbar sein.
- Auf eine **geplante Eheschließung** muss im Versetzungsantrag hingewiesen und die Eheschließung durch Einreichung der Unterlagen bis zum 1. Juni 2024 nachgewiesen werden. Eine bestehende **Schwangerschaft** ist durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung mit Angabe des prognostizierten Geburtstermins nachzuweisen, die **Geburt** eines Kindes nach Antragstellung durch Vorlage der Geburtsurkunde.
- Hinsichtlich der Arbeitszeit ist zu beachten, dass die im Versetzungsantrag angegebene Stundenzahl mit dem gesondert gestellten Teilzeitantrag übereinstimmen muss. Bei Versetzung gilt die gewährte Teilzeit unverändert. Sie ist nur mit Zustimmung der aufnehmenden Regierung änderbar. Die Regierung behält sich vor, Versetzungen wieder zurückzunehmen, wenn die Lehrkraft den Dienst zum ersten Unterrichtstag im September nicht im gewährten Umfang aufnimmt.

- Die Benennung einer persönlichen Tauschpartnerin bzw. eines persönlichen Tauschpartners ist nicht möglich, der Tausch von Lehrkräften erfolgt durch die beteiligten Regierungen nach festgelegten Kriterien (siehe Punkt 1.2).
- **Schulpsychologinnen und Schulpsychologen** müssen ihre Zusatzqualifikation im Antragsformular unter „Zusatzausbildung/Qualifikation“ angeben (sofern hinterlegt, erfolgt die Angabe auf dem Antragsformular im Rahmen der Online-Antragstellung automatisiert).
- Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen oder weitere Regierungsbezirke sind die gewünschten Regierungsbezirke in der Rangfolge der Versetzungswünsche im Formular einzutragen (Priorität I, II bzw. III).

Ein ggf. parallel gestellter Versetzungsantrag innerhalb des Regierungsbezirks Oberbayern kann im Feld Erläuterungen optional entsprechend angegeben werden. Eine Versetzung innerhalb Oberbayerns ist grundsätzlich nachrangig gegenüber einer möglichen Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk (Ausnahme: Direktbewerbungsverfahren innerhalb Oberbayerns).

- Grundsätzlich erhöht die regionale Mobilität (Anzahl der angegebenen Schulen) die Chance für eine mögliche Versetzung.
- **Änderungen** zu den gemachten Angaben im Antrag sind der Regierung von Oberbayern bis spätestens **1. Juni 2024** mitzuteilen und gegebenenfalls durch entsprechende Unterlagen zu belegen (z. B. bei Eheschließung, Schwangerschaft, Geburt eines Kindes). Änderungen, die der zuständigen Sachbearbeiterin/dem zuständigen Sachbearbeiter der Regierung von Oberbayern bei Beginn der Versetzungsaktion nicht vorliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Nachweise sind an das Sachgebiet 41.1 per E-Mail an foerderschulen@reg-ob.bayern.de zu richten.

- Eine **Rücknahme des Versetzungsgesuchs** ist ebenfalls in schriftlicher Form bis zum **1. Juni 2024** an das Sachgebiet 41.1 per E-Mail an foerderschulen@reg-ob.bayern.de zu richten.

Aus Gründen der Personalplanung können nach diesem Termin eingehende Rücknahmen von Versetzungsgesuchen nur in **begründeten** Ausnahmefällen angenommen werden.

- Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Anträgen und/oder nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers.

3.3 Weitere Auskünfte erteilt für Förderschulen, Schulen für Kranke: Sachgebiet 41.1, Tel. 089 2176-3687

4. Versetzungsverfahren im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen

Lehrkräfte staatlicher beruflicher Schulen stellen ihren Versetzungsantrag über eine webbasierte Eingabemaske nach Erhalt der persönlichen Zugangsdaten (Kennwort) über die Schulleitung, unter folgendem Link:

https://www.km.bayern.de/portale/prod/bs_versetzung/index.php

Dabei geben Sie Ihre Daten in der Zeit vom 1. Februar 2024 bis spätestens 29. Februar 2024 in das Antragsformular ein und übermitteln den Versetzungsantrag elektronisch an die Schulleitung zur weiteren Bearbeitung. Danach werden die Versetzungsanträge über das Online-Portal an die zuständigen Regierungen bzw. bei FOS/BOS an das Staatsministerium weitergeleitet.

Weitere Auskünfte erteilt für berufliche Schulen: Sachgebiet 42.1-1, Tel. 089 2176-2038

Anneliese Willfahrt
Abteilungsleiterin

Direktbewerbung: Schule sucht Lehrkraft – Lehrkraft sucht Schule

Direktbewerbung: Besetzung von Stellen an staatlichen Grund-, Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke durch Lehrerinnen und Lehrer in Oberbayern – Regelungen für das Schuljahr 2024/25

1. Grundsätzliches

Die Direktbewerbung kann **nur** für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Probe (gilt nicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Maßnahme zur Zweitqualifikation für das Lehramt an Mittelschulen sowie während der Maßnahme zur Zweitqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik) sowie für Lehrkräfte mit unbefristetem Arbeitsvertrag **im Regierungsbezirk Oberbayern** ermöglicht werden.

Das Direktbewerbungsverfahren der Regierung von Oberbayern ist eine **Ergänzung des allgemeinen Versetzungsverfahrens**, d. h. beide Verfahren können parallel laufen. Bei **erfolgreicher** Bewerbung im Direktbewerbungsverfahren bleiben weitere Versetzungsanträge (im Rahmen des allgemeinen Versetzungsverfahrens) folglich **unberücksichtigt**. Das Direktbewerbungsverfahren ist nur für staatliche, **nicht für private Schulen** vorgesehen.

2. Anforderungsprofile

Viele Grund-, Mittelschulen und Förderschulen haben ein besonderes **fachliches bzw. pädagogisches Profil** wie z. B. Schulen mit Außen- oder Kooperationsklassen, Schulen mit erweitertem Musikunterricht, Grundschulen mit jahrgangskombinierten Klassen, Grundschulen mit bilinguaem Unterricht, Schulen mit Inklusionsprofil oder Schulen mit Schwerpunkt Sport.

Zur nachhaltigen Weiterentwicklung sind diese Schulen auf der Suche nach geeignetem Personal wie z. B. auf einzelne Fächer spezialisierte Lehrkräfte und Lehrkräfte mit der Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache.

Dieses spezifische Anforderungsprofil muss im Ausschreibungstext deutlich herausgestellt werden. Eine Ausschreibung mit z. B. nur „Mittelschullehrkraft für 7. - 9. Jahrgangsstufe“ entspricht nicht dem Profil und muss grundsätzlich entsprechend ergänzt werden (s. Punkt 3 b).

3. Ausschreibung

Es gilt folgendes Verfahren:

- a) Schule und Schulreferent/in (für Förderschulen) bzw. Schule und Schulumt (für Grund- und Mittelschulen) prüfen, ob zum Schuljahr 2024/25 an der jeweiligen Schule ein gesicherter Lehrkräftebedarf besteht. Die Schulleitungen nehmen vor Abgabe der Ausschreibung der Direktbewerbung Kontakt mit den genannten Stellen auf.
- b) Die Schulleitung formuliert eine stichpunktartige Beschreibung der zu besetzenden Stelle. Daraus muss das konkrete Anforderungsprofil hervorgehen (vor allem gewünschte Qualifikationen, vorgesehene Aufgaben, Einsatzbereiche, Stundenumfang). Die Grund- und Mittelschulen erhalten dazu über die Staatlichen Schulämter eine Datei zur Unterstützung und Beantragung einer Ausschreibung. Diese Datei beinhaltet u.a. die Formulierungen der Ausschreibungen der Vorjahre, die - sofern passend - ausgewählt werden können. Bei Grund- und Mittelschulen sendet die Schulleitung die ausgefüllte Datei an das Staatliche Schulumt. Das Schulumt prüft die eingegangenen Ausschreibungen, nimmt ggf. eine Priorisierung vor und leitet die ausgefüllten Dateien per E-Mail gesammelt an die Regierung von Oberbayern zur Ausschreibung im Internet. **Fehlanzeige ist erforderlich!**

Bei Förderschulen ist die Ausschreibung durch die Schulleitung an die Regierung von Oberbayern zu übermitteln.

4. Bewerbung

4.1 Ablauf des Bewerbungsverfahrens

- Für Förderschulen bzw. für Grund- und Mittelschulen sind ab ca. **31.03.2024** die ausgeschriebenen Stellen im Internet zu finden unter: www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger
- Interessierte Lehrerinnen und Lehrer richten ihre qualifizierte **Bewerbung** mit allen erforderlichen Angaben an die jeweilige **Schule** und informieren das bisher für sie zuständige Schulamt bzw. die zuständige Schulreferentin/den zuständigen Schulreferenten. Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen verwenden dazu bitte das Formular „Bewerbung auf eine ausgeschriebene Lehrerstelle im Direktbesetzungsverfahren“ und Lehrkräfte an Förderschulen das Formular „Antrag auf Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks“. (siehe Punkt 4.3). Alle relevanten Unterlagen sind beizufügen.
- Die Schulleitung nimmt mit den Bewerberinnen und Bewerbern Kontakt auf und lädt sie zu einem **Gespräch** ein. Bei gleicher Eignung haben Lehrkräfte Vorrang, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen. Darüber hinaus werden schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Die Schulleitung legt anschließend dem für sie zuständigen Staatlichen Schulumt (Grund- und Mittelschulen) bzw. der zuständigen Schulreferentin/dem zuständigen Schulreferenten (Förderschulen) einen begründeten/qualifizierten **Besetzungsvorschlag** vor.
- Bei Bewerbungen innerhalb eines Schulamtsbezirkes (Grund- und Mittelschulen) wird die Besetzung vom Schulumt selbst vollzogen. Kommt die ausgewählte Lehrkraft aus einem anderen Schulamtsbezirk, gibt das aufnehmende Schulumt den Besetzungsvorschlag an die Regierung von Oberbayern zum Vollzug weiter. Das Staatliche Schulumt informiert in diesem Fall außerdem das abgebende Schulumt über den qualifizierten Auswahlvorschlag zur Erfassung ausschließlich der erfolgreichen Bewerberin/des erfolgreichen Bewerbers in SVS. Auf die Mitwirkung des örtlichen Personalrats sowie ggf. der Schwerbehindertenvertretung des aufnehmenden Schulamtsbezirks wird hingewiesen.
- Bei allen Bewerbungen im Förderschulbereich wird die Besetzung von der Regierung von Oberbayern (SG. 41.1) durchgeführt.
- Liegen erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag vor, wird mit der Schulleitung Rücksprache genommen.
- Auf die Bestimmungen zum Vollzug des Masernschutzgesetzes wird hingewiesen.

4.2 Zeitplan

	Förder- schulen:	Grund-/ Mittel- schulen:
Abgabe des Ausschreibungstextes nur mittels der u.g. Datei/des u. g. Formulars durch die Schulleitung über das Staatliche Schulamt bzw. die Schulreferentin/den Schulreferenten an die Regierung per E-Mail (siehe Punkt 3b): Eintreffen an der Regierung bis spätestens	RS abwarten 23.02.2024	RS abwarten 23.02.2024
Ausschreibung der Stelle auf der Website der Regierung von Oberbayern	ab ca. 31.03.2024	ab ca. 31.03.2024
Lehrerin/Lehrer bewirbt sich direkt bei der Schule und informiert das abgebende Staatliche Schulamt bzw. den abgebenden Schulreferenten	bis 19.04.2024	bis 19.04.2024
Vorstellungsgespräche an der Schule Bei der Auswahl ist bei der Grund- und Mittelschule der örtliche Personalrat und ggf. die Schwerbehindertenvertretung durch die Schulleitung zu beteiligen.	bis 03.05.2024	bis 03.05.2024
Übermittlung der getroffenen Auswahl durch die Schulleitung - über das aufnehmende Staatl. Schulamt an die Regierung (Grund- und Mittelschulen) bzw. - an die aufnehmende Schulreferentin/den aufnehmenden Schulreferenten und die Personalreferentin/den Personalreferenten (Förderschulen) Das abgebende Staatliche Schulamt wird vom aufnehmenden Schulamt bzw. die abgebende Schulreferentin/der abgebende Schulreferent wird von der Personalreferentin/vom Personalreferenten vorab informiert. Übermittlung des Rückmeldebogens sowie des Antrags auf Bewerbung auf eine ausgeschriebene Stelle im Direktbesetzungsverfahren durch die Schulleitung über das Staatliche Schulamt bzw. die Schulreferentin/den Schulreferenten an die Regierung per E-Mail: sg40.2_Stellen@reg-ob.bayern.de (bei GS/MS) foerderschulen@reg-ob.bayern.de (bei FÖS) Eintreffen an der Regierung bis spätestens	RS abwarten 10.05.2024	RS abwarten 10.05.2024
Schriftliche Zusagen durch die Regierung, schriftliche Absagen durch das Schulamt bzw. die Schulleitung Bei Bewerbungen innerhalb eines Schulamtsbezirkes erfolgen die Zu- oder Absagen durch das jeweilige Staatliche Schulamt.	ab ca. 03.06.2024	ab ca. 03.06.2024

4.3 Formulare

für Schulleitungen zur Beantragung einer Ausschreibung an GS/MS:

Die Grund- und Mittelschulen erhalten für die **Beantragung einer Ausschreibung** über die Staatlichen Schulämter eine Datei zur Unterstützung mit Auswahlmöglichkeiten von Formulierungshilfen. Das bisher verwendete Formular findet keine Anwendung mehr.

für Schulleitungen zur Beantragung einer Ausschreibung an FÖS:

Für die **Beantragung einer Ausschreibung** kann ausschließlich das Formblatt „Stellenausschreibung im Direktbewerbungsverfahren“ verwendet werden, das im **Internet** unter folgender Adresse zu finden ist:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-020/index?caller=355635127680

Bitte **speichern** Sie nach dem Herunterladen die Datei bzw. das Formblatt auf Ihrem Rechner. Nach dem vollständigen Ausfüllen wird um Übermittlung - als **Dateianhang wie unter Punkt 3b beschrieben** - über den Dienstweg an folgende E-Mail-Adresse gebeten:

sg40.2_Stellen@reg-ob.bayern.de durch das Staatliche Schulamt (bei Grund- und Mittelschulen)

foerderschulen@reg-ob.bayern.de durch die Schulleitung (bei Förderschulen)

für Lehrkräfte zur Bewerbung an GS/MS unter:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/40.2/rvs_40.2-061/index?caller=322079573680

für Lehrkräfte zur Bewerbung an FÖS unter:

https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/41/rvs_41-101/index?caller=355635127680

Es wird darauf hingewiesen, dass im o. g. Formular für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen die **ausgeschriebene Stelle mit dem Schulnamen** unter dem Punkt „Angaben zur ausgeschriebenen Lehrerstelle – Staatliches Schulamt/Regierung“ zwingend zu benennen ist.

Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens bewerben**, werden gebeten, eine **persönliche Rangfolge** bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben.

Anneliese Willfahrt
Abteilungsleiterin

Zweite Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters (m/w/d) für Englisch (GS) bei einem Staatlichen Schulamt

Beim Staatlichen Schulamt im **Landkreis Garmisch-Partenkirchen** ist die Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters (m/w/d) für **Englisch (GS)** zu besetzen.

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen, die folgende fachliche Voraussetzungen erfüllen:

- Englisch in der Fächerverbindung (*s. u.)
- und Erfahrung im Unterricht des Faches Englisch in der Grundschule

* Lehrkräfte mit universitärer Ausbildung im Fach Englisch als Unterrichtsfach werden vorrangig berücksichtigt. Lehrkräfte mit anderweitigen Ausbildungen im Fach Englisch werden nur berücksichtigt, wenn keine Bewerbungen von Lehrkräften mit universitärer Ausbildung im Fach Englisch als Unterrichtsfach bzw. mit der Fächerverbindung Englisch, die alle Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen, vorliegen.

Erwünscht sind Erfahrungen als Referentin/als Referent in der Lehrerfortbildung.

Die Funktion der Fachberatung ist grundsätzlich nicht vereinbar mit einer anderen Funktion bzw. Tätigkeit, für die Anrechnungsstunden vergeben werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Dienstsitz ist in dem Schulamtsbezirk zu nehmen, in dem die Stelle ausgeschrieben ist.

Termine für die Vorlage der Bewerbungen:

1. beim Staatlichen Schulamt
der Bewerberin/des Bewerbers: **16. Januar 2024**
2. bei dem für die ausgeschriebene Stelle
zuständigen Staatlichen Schulamt: **23. Januar 2024**
3. bei der Regierung von Oberbayern,
Frau Ltd. RSchDin Manuela Strobl: 30. Januar 2024

Anneliese Willfahrt
Abteilungsleiterin

Erneute Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters (m/w/d) für Informatik bei einem Staatlichen Schulamt

Beim Staatlichen Schulamt im **Landkreis Altötting** ist die Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters (m/w/d) für **Informatik** zu besetzen.

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen, die folgende fachliche Voraussetzungen erfüllen:

- Informatik in der Fächerverbindung oder Nachweis der Eignung durch gleichwertige Qualifikation (z. B. nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen) (*s. u.)
- und Erfahrungen im Unterricht des Faches Informatik der Mittelschule

* Lehrkräfte mit universitärer Ausbildung im Fach Informatik als Unterrichtsfach werden vorrangig vor Lehrkräften mit Informatik in der Fächerverbindung berücksichtigt. Lehrkräfte mit anderweitigen Ausbildungen im Fach Informatik können nur berücksichtigt werden, wenn keine Bewerbungen von Lehrkräften mit universitärer Ausbildung im Fach Informatik als Unterrichtsfach, die alle Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen, vorliegen.

Erwünscht sind Erfahrungen als Referentin/als Referent in der Lehrerfortbildung.

Die Funktion der Fachberatung ist grundsätzlich nicht vereinbar mit einer anderen Funktion bzw. Tätigkeit, für die Anrechnungsstunden vergeben werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Dienstsitz ist in dem Schulamtsbezirk zu nehmen, in dem die Stelle ausgeschrieben ist.

Termine für die Vorlage der Bewerbungen:

1. beim Staatlichen Schulamt
der Bewerberin/des Bewerbers: **16. Januar 2024**
2. bei dem für die ausgeschriebene Stelle
zuständigen Staatlichen Schulamt: **23. Januar 2024**
3. bei der Regierung von Oberbayern,
Frau Ltd. RSchDin Manuela Strobl: **30. Januar 2024**

Anneliese Willfahrt
Abteilungsleiterin

Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters (m/w/d) für Informatik bei einem Staatlichen Schulamt

Beim Staatlichen Schulamt im **Landkreis Berchtesgaden** ist die Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters (m/w/d) für **Informatik** zu besetzen.

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen, die folgende fachliche Voraussetzungen erfüllen:

- Informatik in der Fächerverbindung oder Nachweis der Eignung durch gleichwertige Qualifikation (z. B. nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen) (*s. u.)
- und Erfahrungen im Unterricht des Faches Informatik der Mittelschule

* Lehrkräfte mit universitärer Ausbildung im Fach Informatik als Unterrichtsfach werden vorrangig vor Lehrkräften mit Informatik in der Fächerverbindung berücksichtigt. Lehrkräfte mit anderweitigen Ausbildungen im Fach Informatik können nur berücksichtigt werden, wenn keine Bewerbungen von Lehrkräften mit universitärer Ausbildung im Fach Informatik als Unterrichtsfach, die alle Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen, vorliegen.

Erwünscht sind Erfahrungen als Referentin/als Referent in der Lehrerfortbildung.

Die Funktion der Fachberatung ist grundsätzlich nicht vereinbar mit einer anderen Funktion bzw. Tätigkeit, für die Anrechnungsstunden vergeben werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Dienstsitz ist in dem Schulamtsbezirk zu nehmen, in dem die Stelle ausgeschrieben ist.

Termine für die Vorlage der Bewerbungen:

1. beim Staatlichen Schulamt
der Bewerberin/des Bewerbers: **16. Januar 2024**
2. bei dem für die ausgeschriebene Stelle
zuständigen Staatlichen Schulamt: **23. Januar 2024**
3. bei der Regierung von Oberbayern,
Frau Ltd. RSchDin Manuela Strobl: **30. Januar 2024**

Anneliese Willfahrt
Abteilungsleiterin

Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/ eines Fachberaters (m/w/d) für Musik (MS) bei einem Staatlichen Schulamnt

Beim Staatlichen Schulamnt im **Landkreis Pfaffenhofen** ist die Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters (m/w/d) für **Musik (MS)** zu besetzen.

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Mittelschulen, die folgende fachliche Voraussetzungen erfüllen:

- Musik in der Fächerverbindung (*s. u.)
- und Erfahrung im Unterricht des Faches Musik in der Grundschule

* Lehrkräfte mit universitärer Ausbildung im Fach Musik als Unterrichtsfach werden vorrangig berücksichtigt. Lehrkräfte mit anderweitigen Ausbildungen im Fach Musik werden nur berücksichtigt, wenn keine Bewerbungen von Lehrkräften mit universitärer Ausbildung im Fach Musik als Unterrichtsfach, die alle Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen, vorliegen.

Erwünscht sind Erfahrungen als Referentin/als Referent in der Lehrerfortbildung.

Die Funktion der Fachberatung ist grundsätzlich nicht vereinbar mit einer anderen Funktion bzw. Tätigkeit, für die Anrechnungsstunden vergeben werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Dienstsitz ist in dem Schulamtsbezirk zu nehmen, in dem die Stelle ausgeschrieben ist.

Termine für die Vorlage der Bewerbungen:

1. beim Staatlichen Schulamnt
der Bewerberin/des Bewerbers: **16. Januar 2024**
2. bei dem für die ausgeschriebene Stelle
zuständigen Staatlichen Schulamnt: **23. Januar 2024**
3. bei der Regierung von Oberbayern,
Frau Ltd. RSchDin Manuela Strobl: 30. Januar 2024

Anneliese Willfahrt
Abteilungsleiterin

Ausschreibung der Stelle einer Fachberaterin/ eines Fachberaters (m/w/d) für Umwelterzie- hung, Klimaschutz und Bildung für nachhalti- ge Entwicklung (GS/MS) bei einem Staatlichen Schulamnt

Beim Staatlichen Schulamnt im **Landsberg am Lech** ist die Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters (m/w/d) für **Umwelterziehung, Klimaschutz und Bildung für nachhaltige Entwicklung** zu besetzen.

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen bzw. Mittelschulen.

Erwünscht sind Erfahrungen als Referentin/als Referent in der Lehrerfortbildung.

Die Funktion der Fachberatung ist grundsätzlich nicht vereinbar mit einer anderen Funktion bzw. Tätigkeit, für die Anrechnungsstunden vergeben werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Dienstsitz ist in dem Schulamtsbezirk zu nehmen, in dem die Stelle ausgeschrieben ist.

Termine für die Vorlage der Bewerbungen:

1. beim Staatlichen Schulamnt
der Bewerberin/des Bewerbers: **16. Januar 2024**
2. bei dem für die ausgeschriebene Stelle
zuständigen Staatlichen Schulamnt: **23. Januar 2024**
3. bei der Regierung von Oberbayern,
Frau Ltd. RSchDin Manuela Strobl: 30. Januar 2024

Anneliese Willfahrt
Abteilungsleiterin

Hinweis zu Fachberatungsstellen:

Bewerben sich Fachlehrkräfte auf eine Fachberaterstelle, ist grundsätzlich eine Verwendungseignung notwendig, da es sich für Fachlehrkräfte um eine Beförderung handelt. Bei Lehrkräften ist keine Verwendungseignung notwendig, da keine Beförderungsmöglichkeit gegeben ist.

Bei Bewerbungen von Fachlehrkräften für die Fachberatungsstellen Technik, Kommunikation und Wirtschaft, Musik (Mittelschule), Sport (Mittelschule) und Ernährung und Soziales, Werken und Gestalten gilt: Ab der 2. Ausschreibung kann eine Ausnahme von der erforderlichen Bewertungsstufe gemacht werden, sofern die erforderliche Verwendungseignung vorliegt, an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin bzw. der Bewerber im Übrigen für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint.

Ausschreibung der freien und voraussichtlich frei werdenden Stellen in der Schulleitung (m/w/d)

Grund- und Mittelschulen:

Schulamt	Schulart/Schule	Planstelle	Schülerzahl	Besonderheit
AÖ	GS Reischach	KRin/KR A 13 Z ¹	189	zweihäusiger Schulbetrieb
BGL	GS Berchtesgaden	KRin/KR A 13 Z ¹	249	zweihäusiger Schulbetrieb Flexible Grundschule 2. Ausschreibung
	GS Schönau am Königssee	KRin/KR A 13 Z ¹	190	
EBE	GS MS Karlheinz-Böhm-Grundschule Vaterstetten	2. KRin/2. KR A 13 Z ¹	541	Schülerzahl nicht gesichert
ED	GS Erding am Lodererplatz	KRin/KR A 13 Z ¹	197	
	GS Eitting	KRin/KR A 13 Z ¹	181	
	GS Pastetten	KRin/KR A 13 Z ¹	190	
MÜ	GS Mühl Dorf a. Inn – Altmühl Dorf	Rin/R A 14 Z	483	2. Ausschreibung
EI	GS Böhmfeld-Hitzhofen	KRin/KR A 13 Z ¹	216	zweite Ausschreibung, mehrhäusiger Schulbetrieb
	GS MS Denkendorf	KRin/KR A 13 Z ¹	265	erneute Ausschreibung
	GS Nassenfels	KRin/KR A 13 Z ¹	187	
FFB	GS MS Germering	Rin/R A 14 Z	503	Mittelschule mit Schulprofil Inklusion Voraussichtlich freiwerdend
	GS Jesenwang	Rin/R A 14	202	
	GS Graßlfing in Olching	Rin/R A 14 Z	362	Schülerzahlen nicht gesichert
LL	GS MS Fuchstal	2. KRin/2. KR A 13 Z ¹	557	
	MS Kaufering	KRin/KR A 13 Z ¹	200	
	GS Pürgen	KRin/KR A 13 Z ¹	182	Schülerzahl nicht gesichert
	GS Scheuring	KRin/KR A 13 Z ¹	204	
IN	GS Ingolstadt-Mailing	KRin/KR A 13 Z ¹	187	

M-L	GS	Ismaning am Kirchplatz	Rin/R A 14 Z	373	Flexible Grundschule
M-S	GS	Bazeillestraße	KRin/KR A 13 Z ²	363	Flexible Grundschule Schülerzahl nicht gesichert
	GS	Blutenburgstraße	KRin/KR A 13 Z ¹	220	
	GS	Feldmochinger Straße	Rin/R A 14	253	
	GS	Gertrud-Bäumer-Straße	Rin/R A 14	338	
	GS	Ittlingerstraße	Rin/R A 14	260	Flexible Grundschule
	GS	Jenaer Straße	Rin/R A 14	280	
	GS	Jenaer Straße	KRin/KR A 13 Z ¹	280	
	GS	Lerchenauer Straße	Rin/R A 14	292	
	GS	Peslmüllerstraße	Rin/R A 14 Z	399	vorauss. zu besetzen
	GS	Winthirplatz	KRin/KR A 13 Z ¹	267	Bilinguale Grundschule fran- zösisch
	MS	Reichenaustraße	Rin/R A 14 Z	393	
RO	GS	Holstainer-Grundschule Bruckmühl	KRin/KR A 13 Z ¹	334	zweihäusiger Schulbetrieb
	GS	Rohrdorf	KRin/KR A 13 Z ¹	234	zweihäusiger Schulbetrieb 3. Ausschreibung
	GS MS	Rosenheim-Aising	KRin/KR A 13 Z ²	441	
	GS	Rosenheim-Erlenau	KRin/KR A 13 Z ¹	257	
TS	GS MS	Grassau	2. KRin/KR A 13 Z ¹	555	Schulprofil Inklusion zweihäusiger Schulbetrieb
WM	GS	Josef-Zerhoch-Grundschule Peißenberg	Rin/R A 14	253	Flexible Grundschule erneute Ausschreibung
	MS	Josef-Zerhoch-Mittelschule Peißenberg	Rin/R A 14	350	

1) Zulage 225,43 €

2) Zulage 291,09 €

1. Bewerbung

Bewerbungsformular mit Unterlagen bitte **zweifach** vorlegen:

1.1 Die Ausfertigung für das **Schulamt** enthält:

- a. Formular „Bewerbung um eine Funktionsstelle“, ggf. mit Ergänzungen
<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/formulare/37202/index.html#G>
- b. Portfolioübersicht mit Nachweisen zur Vorqualifikation als Schulleiterin/Schulleiter (Modul A)
<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/formulare/37202/index.html#G>
- c. Lehrgangsbestätigungen und sonstige Unterlagen in Kopie
- d. eine Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung
- e. **Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

1.2 Die Ausfertigung für die **Regierung** enthält:

- f. Formular „Bewerbung um eine Funktionsstelle“, ggf. mit Ergänzungen
<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/formulare/37202/index.html#G>
 - g. Portfolioübersicht mit Nachweisen zur Vorqualifikation als Schulleiterin/Schulleiter (Modul A)
<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/formulare/37202/index.html#G>
Das Staatliche Schulamt bestätigt auf diesem Formblatt die Teilnahme, Kopien der Lehrgangsbestätigungen nicht einreichen.
 - h. eine Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung
- Bitte benutzen Sie keine Mappen. Ihre Unterlagen werden nicht zurückgeschickt.
- i. **Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

2. Wichtige Hinweise:

- 2.1 Das **Auswahlverfahren** für ausgeschriebene Funktionsstellen erfolgt in der Regel (Ausnahme s. Ziffer 2.3) nach dem Leistungsprinzip, d. h. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 16 Leistungslaufbahngesetz). Bei Gleichstand mehrerer Bewerber in Besoldungsgruppe und Beurteilungsprädikat werden in den aktuellen dienstlichen Beurteilungen im Rahmen einer sog. **Binnendifferenzierung** die durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegten Superkriterien miteinander verglichen. Sollte

sich auch diesbezüglich und nach voller inhaltlicher Ausschöpfung der weiteren Beurteilungskriterien weiterhin ein Gleichstand ergeben, erfolgt die Auswahlentscheidung nach Durchführung eines strukturierten Personalauswahlgesprächs, zu dem Sie dann durch die Regierung von Oberbayern eingeladen würden.

Wir weisen darauf hin, dass in das Auswahlverfahren nur Bewerber, die in der aktuellen dienstlichen Beurteilung über eine entsprechende **Verwendungseignung** für die angestrebte Funktion verfügen, einbezogen werden können (Ausnahmen s. 2.10).

- 2.2 Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, werden gebeten in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren ist es im eigenen Interesse erforderlich, eine **persönliche Rangfolge** bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben. Diese kann jedoch in der Regel nur **innerhalb derselben Ausgabe** des Schulanzeigers berücksichtigt werden. Wird bewusst auf eine Rangfolge verzichtet, sollte auch dies angegeben werden.

Erneute Bewerbungen, von Lehrkräften, die sich bereits erfolgreich um eine (in einer früheren Ausgabe des Schulanzeigers innerhalb des gleichen Schuljahres ausgeschriebene) Funktionsstelle beworben haben, d.h. bereits mit der Wahrnehmung einer neuen Funktion zum kommenden Schuljahr beauftragt wurden, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. (Ausnahme: wenn in der erneuten Bewerbung der Verzicht auf die bereits übertragene Stelle erklärt wird.)

- 2.3 Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Anträge von **Versetzungsbewerbern** (Bewerber/innen um ein Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt werden wollen) als auch von **Beförderungsbewerbern** vorliegen, wird die Regierung von Oberbayern Versetzungsbewerber dann grundsätzlich vorrangig berücksichtigen, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen geboten ist oder (zwingende) private Gründe für die Versetzung vorliegen. Ansonsten erfolgt die Auswahlentscheidung unter Einbeziehung auch der Versetzungsbewerber nach dem Leistungsprinzip.

- 2.4 In der Regel werden die hier ausgeschriebenen Funktionsstellen zum neuen Schuljahr, d. h. **zum 01.08., besetzt**. Der Beförderungszeitpunkt kann frühestens ab November mitgeteilt werden.

- 2.5 Die Stellen sind für die Besetzung mit **schwerbehinderten Menschen** geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

- 2.6 Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen in der Regel **andere pädagogische Aufgaben**, für die

Anrechnungsstunden gewährt werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden.

- 2.7 Im Falle einer erfolgreichen Bewerbung muss ggf. die Teilzeit auf die **erforderliche Mindeststundenzahl** erhöht werden (Grundschule: Konrektor 22 Stunden, Rektor 24 Stunden; Mittelschule: Konrektor 21 Stunden, Rektor 23 Stunden).
- 2.8 Der Bewerbung ist eine **Erklärung** gemäß der in Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Verwandtschaftsverhältnisse beizulegen.
- 2.9 Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung („zweite bzw. erneute Ausschreibung“) veröffentlichten Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerberinnen/Bewerbern aus **allen bayerischen Regierungsbezirken offen**. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.
- 2.10 Ab der **2. Ausschreibung der hier aufgeführten Funktionsstellen** kann eine Ausnahme von der erforderlichen Bewertungsstufe gemacht werden, sofern die erforderliche Verwendungseignung vorliegt, an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin bzw. der Bewerber im Übrigen für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint.

Bei einer **2. Ausschreibung des Amtes R/in A 14** kann das Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A 13 Z bis zu 12 Monate unterschritten werden. Bewerben können sich daher auch Lehrkräfte, die eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 Z aufzuweisen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.

Internetadressen der Amtlichen Schulanzeiger für **andere** Regierungsbezirke:

Niederbayern

https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

Schwaben

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberfranken

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfraenkischer_schulanzeiger/index.html

Mittelfranken

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/00174/index.html>

3. Beamtenrechtliche Voraussetzungen

Auf die grundlegenden Veröffentlichungen zu den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen wird verwiesen:

- KMBek „**Richtlinien für die Beförderung von Lehrern ...**“, veröffentlicht im KWMBI Nr. 08/2011, S. 63-70, www.verkuendung-bayern.de/ → KWMBI → Nr. 08/2011
- KMBek „**Qualifikation von Führungskräften an der Schule**“, veröffentlicht im KWMBI 2/2007, S. 7, www.km.bayern.de → Schule → Recht → Bekanntmachungen → Amtsblatt → 2007 → Nr. 2
- „**Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern**“, veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2010, www.verkuendung-bayern.de/ → GVBl (Gesetz- und Verordnungsblatt) → Nr. 15 vom 12. August 2010

4. Termine für die Vorlage der Bewerbungen über den Dienstweg für Grund- und Mittelschulen:

1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **16. Januar 2024**
2. bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **23. Januar 2024**
3. Vorlage der Bewerbungen durch das Staatliche Schulamt bei der Regierung: **30. Januar 2024**

Für alle vorangegangenen staatlichen Stellenausschreibungen Bereich Grund- und Mittelschule im Oberbayerischen Schulanzeiger gilt:

Bewerben können sich Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder mit unbefristetem Arbeitsvertrag, die sich im bayerischen Schuldienst befinden.

Anneliese Willfahrt

Abteilungsleiterin

Förderzentren

Schule	Schulart	Planstelle – BesGr.	Schülerzahl	Bemerkung
1982 Sonderpädagogisches Förderzentrum Traunstein Brunnwiese 2 83278 Traunstein	SFZ	Sonderschulrektorin/ Sonderschulrektor A 15 Z	200	
1501 Sonderpädagogisches Förderzentrum Sebastiansplatz 4 84524 Neuötting	SFZ	Sonderschulrektorin/ Sonderschulrektor A 15 Z	304	

1. Bewerbung

Bewerbungsformular mit folgenden Unterlagen bitte vorlegen:

- a. „Bewerbung um eine Funktionsstelle“, ggf. mit Ergänzungen
<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/formulare/37202/index.html#G>
- b. Portfolioübersicht mit Nachweisen zur Vorqualifikation als Schulleiterin/Schulleiter (Modul A)
<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/formulare/37202/index.html#G>
- c. tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs
- d. eine Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung
- e. **Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

2. Wichtige Hinweise:

- 2.1 Das **Auswahlverfahren** für ausgeschriebene Funktionsstellen erfolgt in der Regel (Ausnahme s. Ziffer 2.3) nach dem Leistungsprinzip, d. h. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 16 Leistungslaufbahngesetz). Bei Gleichstand mehrerer Bewerber in Besoldungsgruppe und Beurteilungsprädikat werden in den aktuellen dienstlichen Beurteilungen im Rahmen einer sog. **Binnendifferenzierung** die durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegten Superkriterien miteinander verglichen. Sollte sich auch diesbezüglich und nach voller inhaltlicher Ausschöpfung der weiteren Beurteilungskriterien weiterhin ein Gleichstand ergeben, erfolgt die Auswahlentscheidung nach Durchführung eines strukturierten Personalauswahlgesprächs, zu dem Sie dann durch die Regierung von Oberbayern eingeladen würden.

Wir weisen darauf hin, dass in das Auswahlverfahren nur Bewerber, die in der aktuellen dienstlichen Beurteilung über eine entsprechende **Verwendungseignung** für die angestrebte Funktion verfügen, einbezogen werden können (Ausnahmen s. 2.9).

- 2.2 Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, werden gebeten in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren ist es im eigenen Interesse erforderlich, eine **persönliche Rangfolge** bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben. Diese kann jedoch in der Regel nur **innerhalb derselben Ausgabe** des Schulanzeigers berücksichtigt werden. Wird bewusst auf eine Rangfolge verzichtet, sollte auch dies angegeben werden.
- 2.3 Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Anträge von **Versetzungsbewerbern** (Bewerber/innen um ein Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt werden wollen) als auch von **Beförderungsbewerbern** vorliegen, wird die Regierung von Oberbayern Versetzungsbewerber dann grundsätzlich vorrangig berücksichtigen, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen geboten ist oder (zwingende) private Gründe für die Versetzung vorliegen. Ansonsten erfolgt die Auswahlentscheidung unter Einbeziehung auch der Versetzungsbewerber nach dem Leistungsprinzip.
- 2.4 In der Regel werden die hier ausgeschriebenen Funktionsstellen zum neuen Schuljahr, d. h. **zum 01.08., besetzt**. Der Beförderungszeitpunkt kann frühestens ab November mitgeteilt werden.
- 2.5 Die Stellen sind für die Besetzung mit **schwerbehinderten Menschen** geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

2.6 Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen in der Regel **andere pädagogische Aufgaben**, für die Anrechnungsstunden gewährt werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden.

2.7 Der Bewerbung ist eine **Erklärung** gemäß der in Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Verwandtschaftsverhältnisse beizulegen.

2.8 Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung („zweite bzw. erneute Ausschreibung“) veröffentlichten Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerberinnen/Bewerbern aus **allen bayerischen Regierungsbezirken offen**. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

2.9 Ab der **2. Ausschreibung der hier aufgeführten Funktionsstellen** kann eine Ausnahme von der erforderlichen Bewertungsstufe gemacht werden, sofern die erforderliche Verwendungseignung vorliegt, an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin bzw. der Bewerber im Übrigen für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint.

Internetadressen der Amtlichen Schulanzeiger für **andere** Regierungsbezirke:

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Schwaben

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberfranken

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfraenkischer_schulanzeiger/index.html

Mittelfranken

https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html

Unterfranken

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

3. Beamtenrechtliche Voraussetzungen

Auf die grundlegenden Veröffentlichungen zu den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen wird verwiesen:

- KMBek „**Richtlinien für die Beförderung von Lehrern...**“, veröffentlicht im KWMBI Nr. 08/2011, S. 63 -70, www.verkuendung-bayern.de/ → KWMBI → Nr. 08/2011
- KMBek „**Qualifikation von Führungskräften an der Schule**“, veröffentlicht im KWMBI 2/2007, S. 7, www.km.bayern.de → Schule → Recht → Bekanntmachungen → Amtsblatt → 2007 → Nr. 2
- „**Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern**“, veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2010, www.verkuendung-bayern.de/ → GVBl (Gesetz- und Verordnungsblatt) → Nr. 15 vom 12. August 2010

4. Termin für die Vorlage der Bewerbungen für die Förderzentren:

Bewerbungen sind bis **spätestens 26. Januar 2024** auf dem **Dienstweg bei der Regierung von Oberbayern, Frau Ltd. RSchDin Monika Jakoby-Mittermaier**, einzureichen.

Für alle vorangegangenen staatlichen Stellenausschreibungen Bereich Förderschule im Oberbayerischen Schulanzeiger gilt:

Bewerben können sich Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder mit unbefristetem Arbeitsvertrag, die sich im bayerischen Schuldienst befinden.

Anneliese Willfahrt
Abteilungsleiterin

Ausschreibung der Stelle einer Sonderschulrektorin/eines Sonderschulrektors (m/w/d) an der Franziskusschule in Starnberg, Privates Sonderpädagogisches Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Die staatlich anerkannte Franziskusschule, Privates Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, sucht zum 01.08.24 **eine Sonderschulrektorin/einen Sonderschulrektor (m/w/d) (BesGr. A 15)**.

Schulträger ist die Lebenshilfe Starnberg gemeinnützige GmbH, Leutstettener Str. 22, 82319 Starnberg. Am Förderzentrum werden im Schuljahr 2023 / 2024 insgesamt 101 Kinder und Jugendliche in 10 Klassen (darunter zwei Partnerklassen) und einer Gruppe in der schulvorbereitenden Einrichtung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung unterrichtet.

Die Schule sucht

- einen Beamten oder eine Beamtin mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und mehrjähriger Berufserfahrung an einem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Ihre Aufgaben umfassen im Schwerpunkt:

- Die inhaltliche und organisatorische Leitung der Schule
- Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Schulprofils und des Angebotes
- Personalführung und -entwicklung und die Schaffung einer Führungskultur, in der die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen motiviert arbeiten können

Ihr Profil:

- Sie verfügen über eine mehrjährige Berufserfahrung in Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- Sie verfügen über ein hohes Maß an Organisationsfähigkeit und sind sehr gut in der Lage, verlässliche und stabile Kooperationen mit anderen Einrichtungen zu gestalten
- Sie haben Erfahrung im Bereich schulischer Kooperation und verschiedener Modelle zur Inklusion
- Sie tragen zum Schutz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Schüler und Schülerinnen durch die Implementierung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes bei, wie z. B. ProDeMa
- Sie verfügen ergänzende Qualifikationen im Umgang mit Schülern und Schülerinnen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- Sie sind gut in der Lage, kooperativ mit der im Haus befindlichen Heilpädagogischen Tagesstätte zusammenzuarbeiten
- Sie sind bereit, mit dem privaten Träger Lebenshilfe zusammenzuarbeiten und die Gesamtentwicklung der Lebenshilfe als Träger von Einrichtungen der Behindertenhilfe aktiv mitzugestalten, auch im Bereich der digitalen Entwicklung.

Darüber hinaus freuen wir uns, wenn Sie

- Erfahrung im Bereich Schulentwicklung / Qualitätsmanagement mitbringen
- über umfangreiche Kenntnisse in der Diagnostik, Gutachtenerstellung und Beratung verfügen
- über Fachwissen und Erfahrungen im Bereich der Medienpädagogik verfügen
- bereits auf eine enge Vernetzung mit diversen Einrichtungen aus dem Förderschulbereich zurückgreifen können (z. B. mit den bayerischen Lehrstühlen für Sonderpädagogik, Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, ISB)

Die Anstellung erfolgt gemäß Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger. Die eventuelle Beförderung wird bei Vorliegen der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen und im Falle der Bewährung sowie bei Freiwerden einer Planstelle nach Ablauf der aktuellen Wartezeit für die Besetzung von Stellen für Funktionsträger vollzogen.

Staatliche Sonderschullehrkräfte richten ihre Bewerbung bis zum 23.01.2024 direkt an die Regierung von Oberbayern, SG 41.1, **Frau Ltd. RSchDin Monika Jakoby-Mittermaier**.

Diese wird die Bewerbung an den privaten Schulträger weiterleiten. Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, dass mit der Zuweisung zum privaten Schulträger Einverständnis besteht.

Nichtstaatliche Sonderschullehrkräfte senden ihre aussagekräftige Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien sowie Kopie der letzten Beurteilung bis zum 23.01.2024 an:

Lebenshilfe Starnberg gemeinnützige GmbH
Herrn Christian Münzel
Leutstettener Straße 22
82319 Starnberg
Per E-Mail: bewerbung@lhsta.de

Tel: 08151 276 214

Weiterführende Informationen finden Sie unter:
www.lebenshilfe-starnberg.de

Im Carl-Link-Verlag sind erschienen:

Pangerl/Pommer/Schwab/Dr. Stückl

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Aktualisierungslieferung Nr. 102, 1. November 2023, 201, 68 Euro

Wüstendörfer

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

Aktualisierungslieferung Nr. 72, November 2023, 187, 42 Euro

Halden/Dr. Eder/Freiberger/Hofer/Ostermeier

Schul-Computer

EDV-Handbuch für die Schulverwaltung in Bayern

Aktualisierungslieferung Nr. 106, November 2023, 182,17 Euro

Dr. Stückl/Wilhelm

Lehren und Lernen in der Bayerischen Grundschule

Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Grundschule

Aktualisierungslieferung Nr. 39, 15. November 2023, 74,17 Euro

Dr. Lindner, Dr. Stahl

Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG, wichtige schulrechtliche Vorschriften

Aktualisierungslieferung Nr. 262, November 2023, 200,18 Euro